 <p>Caritasverband Rhein-Sieg e.V.</p>	<h2>Hygienehandbuch</h2>	<p>Caritasverband Rhein-Sieg e.V. Lebensräume für Menschen mit Behinderungen</p>
<p>Hygienekonzept</p>		<h3>Besuchsregelung zur Coronaschutzverordnung</h3>

„Seit dem 17. März 2020 wurden durch die Landesregierung bzw. die örtlichen Gesundheitsbehörden und Behörden nach dem Wohn- und Teilhabegesetz umfangreiche Durchführungsverbote und Beschränkungsgebote auch im Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen ausgesprochen.“ Die beschriebenen Regelungen richten sich besonders nach

- Coronaschutzverordnung, Fassung vom 21.06.2021
- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaVEinrichtungen) vom 17.06.2021
- Corona-Test-und Quarantäneverordnung – CoronaTestQuarantäne VO vom 17.06.2021.
- Empfehlungen des Robert Koch – Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 19.05.2021
- SARS-CoV-2 – Arbeitsschutzstandard für Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen Stand 12.05.2021


Die Belastungen, die mit dem Besuchsverbot in den besonderen Wohnformen verbunden sind, sind für die betroffenen Menschen und deren Angehörige sehr hoch. Die Mitarbeitenden unterstützen die Bewohner und Bewohnerinnen dabei, die Situation zu verstehen, zu bearbeiten und bei der Suche und Umsetzung von alternativen Kontaktmöglichkeiten zu Angehörigen und Bezugspersonen, entsprechend ihres Auftrags Teilhabe zu sichern und Exklusion so weit wie möglich entgegen zu wirken. Es werden z.B.

- regelmäßige Telefonkontakte zwischen Mitarbeitenden – Angehörigen – Bewohnern/Bewohnerinnen verstärkt gefördert und begleitet.
- Videochat-Anrufe, z.B. über das Programm „Skype“, in Absprache mit den Kontaktpersonen unterstützt.

Grundsätzlich bestehen in allen Häusern Möglichkeiten, Besuche zu erhalten. Bei allen Besuchen sind folgende Verfahrensweisen und Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist das Risiko einer Übertragung des Coronavirus durch vollständig geimpfte (15 Tage nach Gabe der zweiten Impfdosis) oder genesene Personen (für einen Zeitraum von sechs Monaten nach einer überstandenen Infektion) deutlich geringer, was eine Modifikation der Schutzmaßnahmen erforderlich macht.
- Hinsichtlich der Zahl der möglichen Besucher gelten die jeweils abhängig von der 7-Tage-Inzidenz im Kreis geltenden Regelungen für private Zusammenkünfte.
- In allen Wohnhäusern wohnen zum Teil Menschen, die zum besonders vulnerablen Personenkreis gehören. Aufgabe der Mitarbeitenden der Häuser ist es daher,

Erstellt am / von	Freigabe am / durch:	Qualifikation:	Letzte Aktualisierung:	Revision
05/2020 Einrichtungsleitung	05/2020 Einrichtungsleitung	alle MA	4206/2020 ¹ (hier zweite-dritte Änderung)	

 <p>RHEIN SIEG</p> <p>caritas</p> <p>Caritasverband Rhein-Sieg e.V.</p>	<h2>Hygienehandbuch</h2>	<p>Caritasverband Rhein-Sieg e.V. Lebensräume für Menschen mit Behinderungen</p>
<h3>Hygienekonzept</h3>	<h3>Besuchsregelung zur Coronaschutzverordnung</h3>	

Besuche im Haus so zu gestalten, dass die Sicherheit dieser Bewohner so gering wie möglich beeinträchtigt wird.


- Besuche sind jederzeit nach Anmeldung möglich. Ohne Voranmeldung sind Wartezeiten einzuplanen.
- Da bei der besuchenden Person vorab ein Screening durchgeführt und diese in die Hygiene-Maßnahmen im Haus eingewiesen werden muss, ist es sinnvoll, sich vorher anzumelden, damit unnötige Wartezeiten vermieden werden können, und die mit der Betreuung und Pflege der Bewohner beschäftigten Mitarbeitenden auch die nötigen zeitlichen Kapazitäten freihalten können, um die besuchenden Personen entsprechend zu begleiten.
- Auf dem Gelände des Wohnhauses und auf den Gemeinschaftsflächen des Wohnhauses ist unbedingt auf die Abstandsregeln zu achten.

Folgende Möglichkeiten für Besuche bestehen:

1. Besuch im Bewohnerzimmer

- Besuche im Zimmer der Bewohner/Bewohnerinnen (Einzelzimmer) sind grundsätzlich möglich (Haus Hildegard, Haus Nazareth, Haus am Deich). Da sich viele Bewohner und Bewohnerinnen eigenständig durch das Haus bewegen und ggf. auch Kontakte zu Besuchern suchen und es Bewohnern und Bewohnerinnen oft schwer fällt, auf direkten körperlichen Kontakt zu anderen Menschen - besonders bei engen Kontaktpersonen oder Bekannten - zu verzichten, werden die Besucher und Besucherinnen im Haus begleitet.
- Bei Besuchen im Haus werden die Besuchenden dringend beraten, die Abstandsregeln einzuhalten. Händewaschen, Händedesinfektion erfolgt in einem möglichst nahe dem Eingang gelegenen Besucher-WC. Das Tragen von Mund-Nasenschutz insofern keine gesundheitlichen Gründe dagegen sprechen) ist mit dem Eintreten in die Einrichtung für geimpfte oder genesene Personen (entsprechend den Begriffsbestimmungen der Allgemeinverfügung und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise) empfohlen. Für alle anderen Besucher ist das Tragen verpflichtend. Auf dem Weg zum Bewohnerzimmer und in den Räumen des Wohnhauses ist auf das Einhalten der Hygieneregeln (AHA+L) zu achten. Die Besuchsmöglichkeit im Bewohnerzimmer ist zeitlich nicht eingeschränkt. Da die Besucher/Besucherinnen ggf. beim Weg in das Zimmer begleitet werden müssen, kann es zu Wartezeiten kommen, da die Betreuung der Bewohner und Bewohnerinnen im Zweifelsfall Vorrang vor der Begleitung von Besuchen hat. Besteht ein begründeter Verdacht auf eine Covid-Erkrankung bei Besuchern/Besucherinnen oder eine bestätigte Erkrankung kann kein Besuch stattfinden. Dies gilt auch, wenn im Haus eine Erkrankung festgestellt wird. Ethisch begründete Ausnahmen sind im Einzelfall, z.B. in der Sterbephase, in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung bzw. der anwesenden Fachkraft möglich.

Erstellt am / von	Freigabe am / durch:	Qualifikation:	Letzte Aktualisierung:	Revision
05/2020 Einrichtungsleitung	05/2020 Einrichtungsleitung	alle MA	4206/2020 ¹ (hier zweite-dritte Änderung)	

	<h2>Hygienehandbuch</h2>	Caritasverband Rhein-Sieg e.V. Lebensräume für Menschen mit Behinderungen
Hygienekonzept		Besuchsregelung zur Coronaschutzverordnung

Es gelten unter Berücksichtigung der RKI-Empfehlungen folgende Regelungen:

1. Die Besuche sind im Haus nicht beschränkt.


2. Vor Betreten der Räume der Einrichtung wird bei jedem Besucher/jeder Besucherin ein Kurzscreening durchgeführt, das heißt:
 - Symptome wie Fieber (es wird eine Infrarotmessung der Körpertemperatur durchgeführt, max. 37,5° zulässig), Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit / Atemnot, Halsschmerzen werden abgefragt. Bei bestehenden Symptomen wird ein Besuch nicht erlaubt. Es sei denn, der unmittelbar durchgeführte PoC-Antigen-Test ist negativ. Auch bei negativem Test werden symptomatische Besucher/ Besucherinnen gebeten, auf den Besuch zu verzichten.
 - Besuche von Erkrankten oder von Kontaktpersonen 1 bezogen auf Covid-19 Erkrankte können nicht stattfinden (**wird beim Screening erfragt**).
 - Der Besucher/Die Besucherin wird in den erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen.
 Diese beinhalten:
 - a. Das Einhalten von mindestens 1,5 Meter Abstand.
 - b. Für geimpfte oder genesene Besucher bei geimpften oder genesenen Bewohnern wird das Tragen von Mund-Nasenschutz während der gesamten Dauer des Aufenthaltes in den Räumen der Einrichtung empfohlen.
 - c. Ist eine der Personen (Besucher oder Bewohner) nicht geimpft oder genesen, ist das Tragen einer FFP 2 Maske verpflichtend.
 - d. Die Händedesinfektion vor Betreten der Einrichtung und dem Händewaschen und desinfizieren vor und nach dem Besuchskontakt (Ausnahme und Besuchscontainer).

3. Jeder Besucher/Jede Besucherin, der die Räume der Einrichtung bzw. den Besuchscontainer betritt, wird registriert (Name des Besuchers/der Besucherin, Datum des Besuchs, besuchte/r Bewohner/Bewohnerin).

4. Jeder Besucher/Jede Besucherin verpflichtet sich, diese Regelungen zur Kenntnis genommen zu haben und umzusetzen. Diese werden dem Besucher/der Besucherin durch den begleitenden Mitarbeitenden mitgeteilt (Formblatt).

5. **Für Besuche in den besonderen Wohnformen wird ein PoC-Test (Schnelltest) angeboten. Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Testpflicht. Die Teilnahme ist freiwillig. Besuche im Haus sind nicht möglich, wenn der angebotene Test abgelehnt wird. Es sei denn, es wird nachgewiesen, dass innerhalb von 48 Stunden vor dem beabsichtigten Besuch bereits eine PoC-Testung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist. Bei positivem Testergebnis ist kein Besuch im**

Erstellt am / von	Freigabe am / durch:	Qualifikation:	Letzte Aktualisierung:	Revision
05/2020 Einrichtungsleitung	05/2020 Einrichtungsleitung	alle MA	4206/2020 ¹ (hier zweite-dritte Änderung)	

	<h2>Hygienehandbuch</h2>	Caritasverband Rhein-Sieg e.V. Lebensräume für Menschen mit Behinderungen
Hygienekonzept		Besuchsregelung zur Coronaschutzverordnung

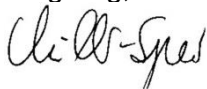
Wohnhaus möglich. Eine Testung ist nur dann möglich, wenn ein entsprechend qualifizierter Mitarbeitender im Dienst ist. Es wird um Voranmeldung gebeten.

Bei symptomfreien Besuchen werden in den besonderen Wohnformen mit folgender Frequenz Testungen durch diese angeboten:

- Bei häufigen Besuchen (mehr als einmal in 10 Tagen) wöchentlich.
- Bei seltenen Besuchen (weniger als einmal in 10 Tagen) beim jeweils aktuellen Besuch.

6. Die Besucher/Besucherinnen werden über ihr Testergebnis informiert, bei positiver Testung wird das Gesundheitsamt informiert.
7. Sofern Besucher/Besucherinnen gegen die Hygienevorgaben und Besucherregelungen verstoßen, sind wir gezwungen, von unserem Hausrecht Gebrauch zu machen und diese des Hauses zu verweisen und ggf. zukünftige Besuche zu untersagen.

Siegburg, 25.06.2021



Dr. Helene Müller-Speer
 Bereichsleitung

Anlagen: Kurzscreening für Besucher in der Einrichtung während der COVID-19 Pandemie

Erstellt am / von	Freigabe am / durch:	Qualifikation:	Letzte Aktualisierung:	Revision
05/2020 Einrichtungsleitung	05/2020 Einrichtungsleitung	alle MA	4206/2020 ¹ (hier zweite-dritte Änderung)	